

Münchener Übersetzer-Forum e.V.

– Satzung –

§1 Name, Sitz, Rechtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Münchener Übersetzer-Forum e.V.
2. Sitz des Vereins ist Feldafing.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluß von Literatur-Übersetzern aus dem Großraum München. Er hat den Zweck, auf den Gebieten der literarischen Übersetzung internationale Gesinnung sowie Toleranz auf allen Gebieten der Kultur zu fördern und den Gedanken der Völkerverständigung zu stärken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in Zusammenarbeit mit Einrichtungen wie Schulen, Bibliotheken, Kultur und Bildungszentren, Literaturhäusern sowie anderen gemeinnützigen Institutionen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts
 - a) durch unterstützende Planung bzw. Durchführung von öffentlichen Lesungen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, bei welchen fremdsprachige Literatur in deutscher Übersetzung vorgestellt wird
 - b) durch Förderung des Kontakts zwischen ausländischen Autoren und ihren deutschen Übersetzern sowie dem hiesigen Publikum zur Vertiefung des interkulturellen Austauschs
 - c) durch Unterstützung allgemeinbildender und weiterbildender Aktivitäten, die das Wissen über die Problematik der Übersetzung fremder Literaturen mehren und damit einen Beitrag zu kultureller Toleranz und internationaler Gesinnung leisten
 - d) durch Förderung von Initiativen, die die Bedeutung der Übersetzungskultur für die Verständigung zwischen den Völkern hervorheben
 - e) durch andere Tätigkeiten, soweit diese den beabsichtigten Zwecken dienen.
3. Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die an Arbeit und Bestehen des Übersetzer-Forums Interesse haben und sich zugleich aktiv für seine Ziele einsetzen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch Beitrittserklärung in

Form eines schriftlichen Aufnahmeantrags und Aufnahme in den Verein durch den Vorstand, der über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung verweigert werden. Der abgewiesene Bewerber hat ein Recht auf Widerspruch, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Mit Beginn der Mitgliedschaft ist die Entrichtung des ersten jährlichen Mitgliedsbeitrages fällig, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß drei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

b) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur zulässig auf Beschluß von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung (Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen). Der Ausschluß ist zwingend gegeben, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Übersetzer-Forums schadet, seinen Interessen vorsätzlich zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht gezahlt hat.

5. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Beiträge.

§4 Mittel

1. Dem Übersetzer-Forum stehen als Mittel für seine Arbeit zur Verfügung

- a) die Beiträge der Mitglieder
- b) öffentliche und private Zuwendungen
- c) Spenden

2. Mittel des Übersetzer-Forums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Übersetzer-Forums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal in jedem Geschäftsjahr, nach Möglichkeit in den ersten vier Monaten, stattfinden. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen zuvor (Poststempel) und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes mit derselben Ladungsfrist schriftlich einberufen werden. Sie ist ferner vom Vorstand innerhalb eines Monats und unter Bekanntgabe einer vor-

läufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen, sobald ein Zehntel der Mitglieder ihren Einberufungswunsch schriftlich erklärt und begründet haben.

4. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

b) Die außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung oder durch zwingende Gesetzesvorschriften anderen Organen übertragen sind.

7. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über

a) die Wahl des Vorstands;

b) die Jahresabschlüsse;

c) die Entlastung des Vorstandes;

d) die Wahl der beiden Kassenprüfer;

e) die Wahl des erweiterten Vorstandes;

f) die endgültige Tagesordnung;

g) allgemeine Anträge;

h) die Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung;

i) die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge;

k) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

8. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder (Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen). Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich (Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen). Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§7 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheit-

lich, Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. 3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn wenigstens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muß schriftlich abgestimmt werden.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern (Schatzmeister, Schriftführer, Beisitzer). Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister, je einzeln vertretungsberechtigt. Machen die Aufgaben des Vereins eine Erweiterung des Vorstandes notwendig, so kann der Vorstand eine(n) weitere(n) Beisitzende(n) kooptieren.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er kann wiedergewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Er übergibt dem neugewählten Vorstand die Geschäfte innerhalb von zehn Tagen.

3. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nach einer Kassenprüfung durch zwei gewählte Vereinsmitglieder.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Er ist für alle Angelegenheiten des Übersetzer-Forums zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Er führt die Geschäfte des Vereins.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und das Aufstellen der Tagesordnung;

b) die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung;

c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

d) die Buchführung und die Vorlage des Jahresberichts.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit (Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen).

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt und von ihm sowie dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§11 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Übersetzer-Forums oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Freundeskreis zur internationalen Förderung literarischer und wissenschaftlicher Übersetzungen e.V., Stuttgart, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§12 Liquidation

Die Liquidation wird vom vertretungsberechtigten Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.